

Satzung

Sportgemeinschaft Heddesheim e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Sportgemeinschaft Heddesheim e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 68542 Heddesheim und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim unter der VR 430126 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind rot, weiß, blau.
5. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes Nord e.V. und der Fachverbände, deren Sportarten auf wettkampf-, breiten- oder freizeitsportlicher Basis betrieben werden. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Badischen Sportbundes Nord e.V. und seiner Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
6. Der Verein kann in weiteren Fachverbänden Mitglied werden, deren Sportarten auf wettkampf-, breiten- oder freizeitsportlicher Basis betrieben werden. § 1 Abs. 5 gilt dann entsprechend.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports und der Jugendhilfe. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen für alle Altersgruppen verwirklicht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Aufgaben des Vereins werden unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität ausgeübt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person (ordentliche Mitglieder) oder juristische Person (außerordentliche Mitglieder) werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck oder über einen Online-Zugang voraus, der an ein Mitglied des Gesamtvorstands zu richten ist; der Antrag kann auch über die

Geschäftsstelle eingereicht werden. Der Aufnahmeantrag für Minderjährige ist von gesetzlich Vertretenden zu stellen. Die gesetzlich Vertretenden der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für die Beitragspflichten der*des Minderjährigen bis diese*dieser volljährig ist persönlich gegenüber dem Verein zu haften.

3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Mitglied des Gesamtvorstands delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied diese Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins im Rahmen des Umfangs ihrer Mitgliedschaft zu nutzen und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Sie üben dieses Recht persönlich aus. Außerordentliche Mitglieder haben ebenfalls nur eine Stimme, die von einem*einer bevollmächtigt Vertretenden der jeweiligen juristischen Person wahrgenommen wird.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (Beendigung der Schulausbildung, etc.)
5. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind:
 - a) bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr
 - b) ein Jahresbeitrag für den Gesamtverein
 - c) ein jährlicher Abteilungsbeitrag für die jeweils genutzten FachsportbereicheEinzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt. Die Beiträge zu a) und b) werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Die Abteilungen erheben ihre zusätzlichen Abteilungsbeiträge gemäß 1.c), deren Höhe ebenfalls in der **Beitragsordnung** geregelt ist. Diese Beiträge werden von den

einzelnen Abteilungen vorgeschlagen und vom Gesamtvorstand beschlossen. Auf Antrag des Vorstands kann eine Abteilung durch Gesamtvorstandsbeschluss verpflichtet werden, ihren Beitrag an die aktuelle wirtschaftliche Situation anzupassen.

3. Der Verein ist bei besonderen Vorhaben mit außergewöhnlich hohen Kosten oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins zur Erhebung einmaliger Umlagen berechtigt, sofern diese zur Finanzierung notwendig sind. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei eine Höchstgrenze besteht von dem dreifachen eines Jahresbeitrages.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
2. Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung per Brief oder per E-Mail an die Geschäftsstelle erfolgen. Er ist frühestens zum Ende des dem Eintritt folgenden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Die Geschäftsstelle bestätigt die Kündigung.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstands mit zwei Drittel Mehrheit seiner Mitglieder.

Ausschließungsgründe sind insbesondere

- Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins
- Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins
- Rückstand bei finanziellen Verpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Zahlungsaufforderung

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen.

Gegen die Entscheidung des Gesamtvorstands kann das Mitglied Berufung an den Gesamtvorstand einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich per Brief oder per E-Mail eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so entscheidet der Gesamtvorstand endgültig in seiner nächsten ordentlichen Sitzung.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Gesamtvorstand
 - der Vorstand im Sinne von § 26 BGB
2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft der Gesamtvorstand auf Vorschlag des Vorstands.
3. Die Mitglieder und Mitarbeitenden des Vereins haben einen Ersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind (z. B. Reisekosten, Porto, Telefon). Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Weitere Einzelheiten regelt die **Finanzordnung**.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. In jedem Kalenderjahr ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen, die im ersten Halbjahr stattfinden soll. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt, § 8 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Die Tagesordnung, ergänzt um eingegangene Anträge und die Beschlussvorlagen, wird spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung aktualisiert auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.
2. Die Mitgliederversammlung kann, wenn die Lage das erfordert, auch virtuell (online) durchgeführt werden. Dazu muss eine technische Voraussetzung geschaffen werden, d.h. es ist ein Verfahren zu nutzen, das ausschließlich für Mitglieder zugänglich und dabei passwortgesichert ist. Gleiches gilt für eine schriftliche Abstimmung oder auch eine Abstimmung in Textform.
3. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mit Begründung bei der*dem Vorsitzenden eingereicht werden.
4. Die Mitgliederversammlung wird von der*dem Vorsitzenden, bei deren*dessen Verhinderung von einem*einer der Stellvertretenden geleitet. Sind auch diese verhindert, bestellt die Mitgliederversammlung eine*einen Versammlungsleitende*n.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Eine geheime Beschlussfassung erfolgt, wenn dies von zehn Prozent der anwesenden Stimmberechtigten beantragt wird.

6. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abweichend davon bedürfen Beschlüsse über eine Änderung des Zweckes des Vereins einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der*dem jeweiligen Versammlungsleitenden und der*dem Protokollführenden zu unterzeichnen ist.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn zehn Prozent der Mitglieder des Vereins dieses schriftlich unter Angabe der Gründe beim Gesamtvorstand beantragen. Ferner kann der Gesamtvorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, er muss dies, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Für die Einladung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der Abs. 1 bis 6 entsprechend.

§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und der Abteilungsleitenden
- b) Entgegennahme des Berichts der*des Ressortverantwortlichen für Finanzen
- c) Entlastung der*des Ressortverantwortlichen für Finanzen
- d) Entlastung des Vorstands und des Gesamtvorstands
- e) Genehmigung des vom Gesamtvorstand vorgeschlagenen Haushaltsplans
- f) Wahl von Vorstand und Gesamtvorstand entsprechend der **Wahlordnung**
- g) Wahl der Kassenprüfenden entsprechend der **Wahlordnung**
- h) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins
- j) Bestätigung der Jugendordnung
- k) Bestätigung der Gründung und Auflösung von Abteilungen
- l) Beauftragung des Vorstands mit der Erstellung von nachstehenden Vereinsordnungen, die vom Gesamtvorstand zu bestätigen sind:
 - Datenschutzordnung
 - Geschäftsordnung
 - Beitragsordnung
 - Wahlordnung
 - Finanzordnung
 - Abteilungsordnung
 - Ehrenordnung

§ 10 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus nachfolgenden Mitgliedern:
 - a) Vorsitzende*r
 - b) Drei stellvertretende Vorsitzende
 - c) Zwei Beisitzende
 - d) Jugendleiter*in
 - e) Abteilungsleitenden

Auf Einladung vom Vorstand nehmen temporär Vertretende von Ausschüssen an den Sitzungen teil; diese Vertretenden haben kein Stimmrecht im Gesamtvorstand.

2. Die Mitglieder zu a) bis c) des Gesamtvorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, gerechnet vom Tage der Wahl an. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Eine geheime Wahl erfolgt, wenn dies von zehn Prozent der anwesenden Stimmberechtigten beantragt wird. Die Mitglieder des BGB-Vorstandes gemäß § 11 sind einzeln zu wählen. Die Mitglieder zu d) und e) werden in den Abteilungen gewählt und sind in der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
3. Wählbar in den Gesamtvorstand sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr; Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB müssen volljährig sein.
4. Der Gesamtvorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen. Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit die Satzung diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder den Abteilungen zugewiesen hat.
5. Bei Bedarf bestätigt der Gesamtvorstand auf Vorlage vom Vorstand die unter § 9 Position I) genannten Ordnungen.
6. Zur Erledigung der Geschäftsführung und zur Führung einer Geschäftsstelle wird der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
7. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Sitzungen. Die*der Vorsitzende, bei deren*dessen Verhinderung einer der Stellvertretenden, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu diesen ein.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Mitglied, anwesend sind. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Der Gesamtvorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären. Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes sind zu protokollieren.

8. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Gesamtvorstands kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen; dies muss in einer Sitzung erfolgen.
9. Durch Beschluss des Gesamtvorstands können Ausschüsse zur Vorbereitung der Entscheidungen des Gesamtvorstandes gebildet werden. Der Gesamtvorstand beruft die Mitglieder der Ausschüsse.

§ 11 Vorstand

1. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die*der Vorsitzende und die drei Stellvertretenden, von denen eine*r das Ressort Finanzen verantwortet.
2. Die*der Vorsitzende und die Stellvertretenden sind jeweils alleinvertretungsbefugt .
3. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 20.000 € sowie bei Dauerschuldverhältnissen (z.B. Miet- und Sponsoring- Verträge, Verträge mit Mitarbeitenden des Vereins sowie Sportler*innen, Trainer*innen und sonstigen Dritten, die eine Dienst- oder Werkleistung zum Gegenstand haben) wird der Verein durch die*den Vorsitzende*n und ein weiteres Mitglied des Vorstandes gem. § 26 BGB vertreten.
4. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 50.000 € sowie Dauerschuldverhältnisse mit einem Jahresgeschäftswert über 50.000 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Gesamtvorstandes erteilt ist.
5. Der Vorstand gem. § 26 BGB kann bei Bedarf, aufgabenbezogen oder für einzelne Projekte, besondere Vertretende nach § 30 BGB bestellen.

§ 12 Abteilungen

1. Der Gesamtvorstand kann die Gründung von rechtlich unselbständigen Abteilungen mit einer Zweidrittelmehrheit beschließen. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
2. Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben ihres sportlichen Bereichs unter Beachtung der Satzung, der Vereinsordnungen sowie der Beschlüsse der Vereinsorgane. Näheres regelt die **Abteilungsordnung**.
3. Die Abteilungsleitenden sind besondere Vertretende gem. § 30 BGB. Sie sind berechtigt für den Geschäftsbereich Ihrer Abteilung den Verein nach außen wirksam bis zu einem Geschäftswert von 500,- € zu vertreten und rechtsgeschäftlich zu verpflichten. Die Abteilungsleitenden haben keine Vertretungsberechtigung bei Dauerschuldverhältnissen, insbesondere bei Verträgen mit Mitarbeitenden des Vereins sowie Sportler*innen, Trainer*innen und sonstigen Dritten, die eine Dienst- oder Werkleistung zum Gegenstand haben.

§ 13 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder sowie die gewählten Mitglieder des Jugendausschusses an.
2. Die Vereinsjugend gibt sich eine **Jugendordnung**. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Gesamtvorstand mit einer Zweidrittelmehrheit.

§ 14 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfende, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer dieser Kassenprüfenden beträgt zwei Jahre. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl der Nachfolgenden im Amt.
2. Die Kassenprüfenden prüfen mindestens einmal jährlich die sachliche und

rechnerische Richtigkeit der gesamten Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

3. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfenden die Entlastung des Vorstands und des Gesamtvorstands im Rahmen der Mitgliederversammlung.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfenden kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzperson kommissarisch berufen.

§ 15 Haftung

1. Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
3. Der Verein haftet für Unfälle und Schäden nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen allgemeinen Sportversicherung. Darüber hinaus gehende Ansprüche gelten als ausgeschlossen.

§ 16 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert. Einzelheiten regelt die vom Gesamtvorstand beschlossene **Datenschutzordnung** des Vereins.
2. Jedes Vereinsmitglied hat insbesondere das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitenden oder sonst für den Verein Tätigen ist es ausdrücklich untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu

geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 17 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereines oder die Fusion / Verschmelzung mit einem anderen Verein kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 22.04.2022 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 10.12.2021. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Heddesheim, den 22.04.2022

gezeichnet

Wolf-Günter Janko (Vorsitzender)

Die Satzung wurde wie beschlossen am 17.05.2022 im Vereinsregister Mannheim (Geschäftsnummer VR 430126) eingetragen.

Eintragungsnachricht vom Amtsgericht Mannheim, Registergericht, vom 18.05.2022